

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Stoff  
Handelsname : SODIUM CHLORIDE AR/ACS  
EG-Nr. : 231-598-3  
CAS-Nr. : 7647-14-5  
Produktcode : 05820  
Produktart : Anorganische Verbindung  
Formel : NaCl  
Chemische Struktur :



Synonyme : Common salt, Halite, Rock salt, Saline, Table salt, Sea salt

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### Relevante identifizierte Verwendungen

Spezifikation für den industriellen/professionellen : Nur für gewerbliche Verwendungen  
Gebrauch : Industriell  
Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Laboratory chemicals, Manufacture of substances

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

LOBA CHEMIE PVT.LTD.  
107 Wode House Road, Jehangir Villa, Colaba  
400005 Mumbai  
INDIA  
T +91 22 6663 6663, F +91 22 6663 6699  
[info@lobachemie.com](mailto:info@lobachemie.com), [www.lobachemie.com](http://www.lobachemie.com)

### 1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : + 91 22 6663 6663 (9:00am - 6:00 pm)

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Nicht eingestuft

#### Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Nach unserem Kenntnisstand birgt dieses Produkt bei Einhaltung guter Arbeitshygiene keine besonderen Risiken.

### 2.2. Kennzeichnungselemente

#### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Keine Kennzeichnung erforderlich

### 2.3. Sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

# SODIUM CHLORIDE AR/ACS

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1. Stoffe

Art des Stoffs : Einkomponentig

| Name            | Produktidentifikator                    | %   |
|-----------------|-----------------------------------------|-----|
| SODIUM CHLORIDE | CAS-Nr.: 7647-14-5<br>EG-Nr.: 231-598-3 | 100 |

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

|                                         |                                                                                                                                                                                                                                       |
|-----------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein         | : Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.                                                                                                                                                                                             |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen     | : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Sauerstoff oder, falls erforderlich, künstliche Beatmung. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.                                                        |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt  | : Behutsam mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Haut mit viel Wasser abwaschen.                                                                                   |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt | : Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.              |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken | : Den Mund mit Wasser ausspülen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen. Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.                                                                                                    |
| Selbstschutz des Ersthelfers            | : Auch wenn keine spezifischen Gefahren definiert sind, sollten Ersthelfer Augenschutz, Handschuhe und eine Einweg-Halbmaske tragen. Bei wiederholter oder längerer Exposition sollte zusätzlicher Schutz in Betracht gezogen werden. |

#### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

|                                      |                                                                                                                                        |
|--------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Symptome/Wirkungen nach Einatmen     | : Unter normalen Umständen keine. Entstehender Produktstaub kann bei übermäßiger inhalativer Exposition Atemwegsreizungen verursachen. |
| Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt  | : Unter normalen Umständen keine. Staub kann Reizwirkungen in Hautfalten oder bei eng anliegender Kleidung hervorrufen.                |
| Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt | : Unter normalen Umständen keine. Produktstaub kann Augenreizung verursachen.                                                          |
| Symptome/Wirkungen nach Verschlucken | : Unter normalen Umständen keine.                                                                                                      |

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

|                         |                                                                                                                                  |
|-------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Geeignete Löschmittel   | : Trockenlöschpulver, alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid (CO <sub>2</sub> ). Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum. |
| Ungeeignete Löschmittel | : Keinen starken Wasserstrahl benutzen.                                                                                          |

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

|                                           |                                            |
|-------------------------------------------|--------------------------------------------|
| Brandgefahr                               | : Keine Brandgefahr.                       |
| Explosionsgefahr                          | : Keine direkte Explosionsgefahr.          |
| Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall | : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase. |

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

|                                |                                                                                                                                                                    |
|--------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Löschanweisungen               | : Feuer von einem geschützten Platz in sicherer Entfernung bekämpfen. Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten. |
| Schutz bei der Brandbekämpfung | : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.                        |

# SODIUM CHLORIDE AR/ACS

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen : Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen. Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden.

#### Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung : Empfohlene Personenschutz-ausrüstung tragen.  
Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften. Unbeteiligte Personen evakuieren.

#### Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".  
Notfallmaßnahmen : Freisetzung beenden. Unbeteiligte Personen evakuieren.

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

#### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung : Schaufeln Sie das Material mit einer sauberen Schaufel in einen trockenen Behälter, ohne es zu komprimieren.  
Reinigungsverfahren : Das Produkt mechanisch aufnehmen. Unverzüglich Aufschaukeln oder Aufsaugen.  
Sonstige Angaben : Stoffe oder Restmengen in fester Form einer zugelassenen Anlage zuführen.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben siehe Abschnitt 13.

### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten : Bei üblichen Gebrauchsbedingungen keine nennenswerte Gefährdung zu erwarten.  
Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.  
Hygienemaßnahmen : Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

#### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen : An einem kühlen, gut belüfteten Ort fern von Wärmequellen aufbewahren.  
Lagerbedingungen : In der Originalverpackung aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. An einem trockenen Ort aufbewahren. Vor Feuchtigkeit schützen.  
Lagertemperatur : 15 – 25 °C  
Verpackungsmaterialien : Produkt immer in Gebinden aus dem selben Material wie das Originalgebinde lagern.

#### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

Keine weiteren Informationen verfügbar

# SODIUM CHLORIDE AR/ACS

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

##### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

#### Persönliche Schutzausrüstung

##### Persönliche Schutzausrüstung:

Schutzanzug.

##### Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



#### Augen- und Gesichtsschutz

##### Augenschutz:

Sicherheitsbrille

#### Hautschutz

##### Haut- und Körperschutz:

Maske benutzen

##### Handschutz:

Handschuhe

#### Atemschutz

##### Atemschutz:

Geeignete Maske tragen

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|                                                   |                                                                                                           |
|---------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Aggregatzustand                                   | : Fest                                                                                                    |
| Farbe                                             | : White.                                                                                                  |
| Aussehen                                          | : Kristallines Pulver.                                                                                    |
| Molekulargewicht                                  | : 58.44 g/mol                                                                                             |
| Geruch                                            | : Geruchlos.                                                                                              |
| Geruchsschwelle                                   | : Nicht verfügbar                                                                                         |
| Schmelzpunkt                                      | : 801 °C                                                                                                  |
| Gefrierpunkt                                      | : Nicht anwendbar                                                                                         |
| Siedepunkt                                        | : 1413 °C                                                                                                 |
| Entzündbarkeit                                    | : Nicht entzündbar                                                                                        |
| Untere Explosionsgrenze                           | : Nicht anwendbar                                                                                         |
| Obere Explosionsgrenze                            | : Nicht anwendbar                                                                                         |
| Flammpunkt                                        | : Nicht anwendbar                                                                                         |
| Zündtemperatur                                    | : Nicht anwendbar                                                                                         |
| Zersetzungstemperatur                             | : 1000 °C                                                                                                 |
| pH-Wert                                           | : 5 – 8 at 20°C                                                                                           |
| Konzentration der pH-Lösung                       | : 5 %                                                                                                     |
| Viskosität, kinematisch                           | : Nicht anwendbar                                                                                         |
| Löslichkeit                                       | : Wasserlöslich. Löslich in Ammoniak. Löslich in Glycerin.<br>Wasser: 317 g/l (20°C) - Completely soluble |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) | : Nicht verfügbar                                                                                         |
| Dampfdruck                                        | : 1.33 mm Hg at 865 °C                                                                                    |
| Dampfdruck bei 50°C                               | : Nicht verfügbar                                                                                         |
| Dichte                                            | : 2.16 g/cm³ at 25 °C                                                                                     |

# SODIUM CHLORIDE AR/ACS

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

|                               |                   |
|-------------------------------|-------------------|
| Relative Dichte               | : Nicht verfügbar |
| Relative Dampfdichte bei 20°C | : Nicht anwendbar |
| Partikelgröße                 | : Nicht verfügbar |

### 9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Direkte Sonnenbestrahlung. Kontakt mit Luft. Feuchtigkeit.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

|                                                             |                        |
|-------------------------------------------------------------|------------------------|
| Akute Toxizität (Oral)                                      | : Nicht eingestuft     |
| Akute Toxizität (Dermal)                                    | : Nicht eingestuft     |
| Akute Toxizität (inhalativ)                                 | : Nicht eingestuft     |
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut                               | : Nicht eingestuft     |
|                                                             | pH-Wert: 5 – 8 at 20°C |
| Schwere Augenschädigung/-reizung                            | : Nicht eingestuft     |
|                                                             | pH-Wert: 5 – 8 at 20°C |
| Sensibilisierung der Atemwege/Haut                          | : Nicht eingestuft     |
| Keimzellmutagenität                                         | : Nicht eingestuft     |
| Karzinogenität                                              | : Nicht eingestuft     |
| Reproduktionstoxizität                                      | : Nicht eingestuft     |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition   | : Nicht eingestuft     |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition | : Nicht eingestuft     |
| Aspirationsgefahr                                           | : Nicht eingestuft     |

### SODIUM CHLORIDE AR/ACS (7647-14-5)

|                         |                 |
|-------------------------|-----------------|
| Viskosität, kinematisch | Nicht anwendbar |
|-------------------------|-----------------|

### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

# SODIUM CHLORIDE AR/ACS

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

#### 12.1. Toxizität

- Ökologie - Allgemein : Das Produkt gilt weder als schädlich für Wasserorganismen noch verursacht es langfristige Schäden in der Umwelt.
- Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft
- Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Nicht eingestuft

#### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

##### SODIUM CHLORIDE AR/ACS (7647-14-5)

|                             |                  |
|-----------------------------|------------------|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Schnell abbaubar |
|-----------------------------|------------------|

#### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

### ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

#### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

- Regionale Abfallverordnung : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.
- Verfahren der Abfallbehandlung : Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.
- Empfehlungen für Entsorgung ins Abwasser : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.
- Empfehlungen für die Produkt-/Verpackungs-Abfallentsorgung : Geltende Vorschriften über die Entsorgung von Feststoffen beachten. Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.
- Zusätzliche Hinweise : Leere Behälter nicht wiederverwenden.
- Ökologische Angaben zu Abfällen : Der Produktabfall ist als ebenso gefährlich einzustufen wie das Produkt selbst und kann die Umwelt in gleicher Weise belasten. Beachten Sie die Handhabung und Entsorgung des Abfalls gemäß den Produktspezifikationen.

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

#### 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften

#### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

- Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR) : Nicht geregelt
- Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG) : Nicht geregelt
- Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA) : Nicht geregelt
- Offizielle Benennung für die Beförderung (ADN) : Nicht geregelt
- Offizielle Benennung für die Beförderung (RID) : Nicht geregelt

# SODIUM CHLORIDE AR/ACS

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 14.3. Transportgefahrenklassen

#### ADR

Transportgefahrenklassen (ADR) : Nicht geregelt

#### IMDG

Transportgefahrenklassen (IMDG) : Nicht geregelt

#### IATA

Transportgefahrenklassen (IATA) : Nicht geregelt

#### ADN

Transportgefahrenklassen (ADN) : Nicht geregelt

#### RID

Transportgefahrenklassen (RID) : Nicht geregelt

### 14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (ADR) : Nicht geregelt

Verpackungsgruppe (IMDG) : Nicht geregelt

Verpackungsgruppe (IATA) : Nicht geregelt

Verpackungsgruppe (ADN) : Nicht geregelt

Verpackungsgruppe (RID) : Nicht geregelt

### 14.5. Umweltgefahren

Sonstige Angaben : Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

#### Landtransport

Nicht geregelt

#### Seeschifftransport

Nicht geregelt

#### Lufttransport

Nicht geregelt

#### Binnenschifftransport

Nicht geregelt

#### Bahntransport

Nicht geregelt

### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### EU-Verordnungen

##### REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

In REACH Anhang XVII nicht gelistet

##### REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

In REACH Anhang XIV nicht gelistet

##### REACH Kandidatenliste (SVHC)

In der REACH-Kandidatenliste nicht gelistet

# SODIUM CHLORIDE AR/ACS

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkennzeichnung)

In der PIC-Verordnung nicht gelistet (EU 649/2012)

### POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

In der POP-Verordnung nicht gelistet (EU 2019/1021)

### Ozon-Verordnung (2024/590)

In der Ozon-Abbau-Liste nicht gelistet (EU 2024/590)

### Verordnung zu Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Verordnung)

In der Dual-Use-Verordnung nicht gelistet (EU 2021/821).

### Explosivstoff-Ausgangsstoff-Verordnung (EU 2019/1148)

In der Explosivstoff-Ausgangsstoff-Verordnung nicht gelistet

### Drogen-Ausgangsstoff-Verordnung (EG 273/2004)

In der Drogen-Ausgangsstoff-Verordnung nicht gelistet

### Nationale Vorschriften

#### Frankreich

| Berufskrankheiten |                                                                                         |
|-------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|
| Code              | Beschreibung                                                                            |
| RG 78             | Durch Natriumchlorid in Salzbergwerken verursachte Krankheiten und deren Abhängigkeiten |

#### Deutschland

Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV; Kenn-Nr. 270).

#### Niederlande

SZW-Liste krebserzeugender Stoffe : Der Stoff ist nicht gelistet  
SZW-Liste mutagener Stoffe : Der Stoff ist nicht gelistet  
SZW-Liste reproduktionstoxischer Stoffe – Stillen : Der Stoff ist nicht gelistet  
SZW-Liste reproduktionstoxischer Stoffe – Fruchtbarkeit : Der Stoff ist nicht gelistet  
SZW-Liste reproduktionstoxischer Stoffe – Entwicklung : Der Stoff ist nicht gelistet

# SODIUM CHLORIDE AR/ACS

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### Polen

#### Polnische nationale Vorschriften

: Gesetz vom 25. Februar 2011 über Chemische Substanzen und deren Gemische (J. o. L. Nr. 63, Punkt 322 in der geänderten Fassung; konsolidierter Text J. o. L. 2019, Punkt 1225).  
Gesetz vom 14. Dezember 2012 über Abfälle (J. o. L. 2013, Punkt 322 in der geänderten Fassung; konsolidierter Text J. o. L. 2020, Punkt 797).  
Die Bekanntmachung des Marschalls von Sejm der Republik Polen vom 19. Oktober 2016 über die konsolidierte Textankündigung zum Erlass über das Entsorgungsmanagement von Verpackungen und Verpackungsabfällen (J. o. L. 2016, Punkt 1863 in der geänderten Fassung).  
Erlass des Umweltministers vom 14. Dezember 2014 über den Abfallkatalog (J. o. L. 2014, Punkt 1923).  
Gesetz vom 19. August 2011 über die Beförderung gefährlicher Güter (J. o. L. 2011 Nr. 227, Punkt 1367 in der geänderten Fassung; konsolidierter Text J. o. L. 2020, Punkt 154).  
Verordnung des Ministers für Familie, Arbeit und Soziales vom 12. Juni 2018 zur höchstzulässigen Konzentration und Intensität von Schadstoffen für die Gesundheit am Arbeitsplatz (J. o. L. Punkt 1286, in der jeweils gültigen Fassung).  
Die Bekanntmachung des Gesundheitsministers vom 9. September 2016 über die konsolidierte Textankündigung zum Erlass des Gesundheitsministers vom 30. Dezember 2004 zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber chemischen Stoffen bei der Arbeit (J. o. L. vom 16. September 2016, Punkt 1488).  
Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. Februar 2011 über Tests und Messungen giftiger Stoffe für die Gesundheit am Arbeitsplatz (J. o. L. Nr. 33, Punkt 166, in der geänderten Fassung).  
Verordnung des Umweltministers vom 9. Dezember 2003 über besonders umweltgefährdende Stoffe (J. o. L. Nr. 217, Punkt 2141).  
ADR-Vereinbarung: Regierungserklärung vom 13. März 2023 über das Inkrafttreten der Änderungen der Anhänge A und B des am 30. September 1957 in Genf unterzeichneten Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (J. o. L. 2023, Pos. 891).  
Verordnung des Gesundheitsministers vom 25. August 2015 über die Art und Weise der Kennzeichnung von Orten, Rohrleitungen sowie Behältern und Tanks zur Lagerung oder zum Transport gefährlicher Stoffe oder gefährlicher Gemische (GBI. 2015, Pos. 1368 in der geänderten Fassung).

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Abkürzungen und Akronyme:

|         |                                                                                                           |
|---------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ACGIH   | American Conference of Governmental Industrial Hygienists                                                 |
| ADN     | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen |
| ADR     | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße          |
| ATE     | Schätzwert der akuten Toxizität                                                                           |
| BKF     | Biokonzentrationsfaktor                                                                                   |
| BLV     | Biologischer Grenzwert                                                                                    |
| BOD     | Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)                                                                      |
| CAS-Nr. | Chemical Abstracts Service - Nummer                                                                       |
| CLP     | Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008                    |
| COD     | Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)                                                                         |
| CSA     | Stoffsicherheitsbeurteilung                                                                               |
| DMEL    | Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung                                                |

# SODIUM CHLORIDE AR/ACS

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| Abkürzungen und Akronyme: |                                                                                            |
|---------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|
| DNEL                      | Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung                                          |
| EG-Nr.                    | Europäische Gemeinschaft Nummer                                                            |
| EC50                      | Mittlere effektive Konzentration                                                           |
| ED                        | Endokriner Disruptor                                                                       |
| EN                        | Europäische Norm                                                                           |
| EAK                       | Europäischer Abfallkatalog                                                                 |
| IARC                      | Internationale Agentur für Krebsforschung                                                  |
| IATA                      | Verband für den internationalen Lufttransport                                              |
| IMDG                      | Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport                                 |
| LC50                      | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration                                       |
| LD50                      | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)                        |
| LOAEL                     | Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung                                     |
| Log Kow                   | Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow)                                          |
| Log Pow                   | Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)                                          |
| MAK                       | Maximale Arbeitsplatz-Konzentration                                                        |
| NOAEC                     | Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung                                         |
| NOAEL                     | Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung                                                 |
| NOEC                      | Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung                         |
| N.A.G.                    | Nicht Anderweitig Genannt                                                                  |
| OECD                      | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung                            |
| AGW                       | Arbeitsplatzgrenzwert                                                                      |
| OSHA                      | Bundesagentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz der Vereinigten Staaten |
| PBT                       | Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff                                       |
| PNEC                      | Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration                                                    |
| PSA                       | Persönliche Schutzausrüstung                                                               |
| RID                       | Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter                     |
| SDB                       | Sicherheitsdatenblatt                                                                      |
| STP                       | Kläranlage                                                                                 |
| TF                        | Technische Funktion                                                                        |
| ThSB                      | Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThSB)                                                      |
| TLM                       | Median Toleranzgrenze                                                                      |
| TWA                       | Zeitlich gewichteter Mittelwert                                                            |
| VOC                       | Flüchtige organische Verbindungen                                                          |
| vPvB                      | Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar                                                  |
| UFI                       | Eindeutiger Rezepturidentifikator                                                          |

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.